

Bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall finanziell abgesichert – *Swiss Life Protection*

Sie möchten die finanziellen Folgen einer Erwerbsunfähigkeit oder eines Todesfalls absichern? Mit Swiss Life Protection bleiben Ihnen im Ernstfall die finanziellen Sorgen erspart.

Auf jeden Fall gut vorbereitet

Nicht immer hält sich das Leben an unsere Wünsche. Deshalb stellen sich viele die Frage, was Sie jetzt regeln können, um für den Ernstfall optimal vorbereitet zu sein. Swiss Life Protection bietet bei einer Erwerbsunfähigkeit oder nach einem Todesfall finanzielle Sicherheit und ist ein wirksamer Risikoschutz.

Die beiden Versicherungen kurz erklärt

Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Mit der Erwerbsunfähigkeitsversicherung zahlt Ihnen Swiss Life nach Ablauf der Wartefrist eine Rente aus, falls Sie infolge eines Unfalls oder einer Krankheit erwerbsunfähig werden. Abgestimmt auf Ihren Bedarf, wählen Sie zwischen einer konstanten oder einer steigenden Rente. Die Höhe der Rentenzahlung richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und der versicherten Leistung.

Todesfallversicherung

Im Todesfall zahlt Swiss Life Ihren Begünstigten die versicherte Leistung aus. Dabei bestimmen Sie, ob die Höhe des Todesfallkapitals konstant oder fallend sein und ob die Versicherung auf ein oder zwei Leben lauten soll. Je nach individuellem Bedarf können Sie die Erwerbsunfähigkeits- mit der Todesfallversicherung kombinieren – und zwar in einem einzigen Vertrag.

Ihre Vorteile mit einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung

- **Einkommensersatz:** Wenn Ihr Einkommen durch Krankheit oder Unfall ausbleibt, erhalten Sie eine Rente.
- **100% Leistung:** Bereits ab einer Erwerbsunfähigkeit von 66⅔% erhalten Sie von Swiss Life 100% der vertraglichen Rentenleistungen.
- **Anpassungsfähigkeit:** Abgestimmt auf die 1. und 2. Säule legen Sie die Dauer der Wartefrist fest. So vermeiden Sie eine Überdeckung und sparen Prämien.

Ihre Vorteile mit einer Todesfallversicherung

- **Sicherheit:** Im Todesfall sichern Sie die finanzielle Unabhängigkeit Ihrer Familie oder Begünstigten ab.
- **Tiefe Prämien:** Nichtraucher profitieren von einer attraktiven Prämie.
- **Sofortige Verfügbarkeit:** Ihre Begünstigten erhalten im Todesfall das ganze Todesfallkapital direkt ausbezahlt – unabhängig vom Erbrecht.
- **Vielseitigkeit:** Sie bestimmen bei Vertragsbeginn, ob die Todesfalleistung als Kapital oder als Zeitrente ausbezahlt werden soll.
- **Gegenseitige Absicherung:** Falls Sie sich als Paar oder Geschäftspartner gegenseitig absichern möchten und die Todesfalleistung ausschliesslich beim Ableben der ersten Person ausbezahlt werden soll – unabhängig davon, wer zuerst stirbt – haben Sie die Möglichkeit, mit einem Vertrag auf zwei Leben Prämien zu sparen.



Zahlen und Fakten

Swiss Life Protection (gilt für Erwerbsunfähigkeit und Todesfall)

Finanzierung

Periodische Prämienzahlung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)

Art der Versicherung

Erwerbsunfähigkeits- und Todesfallversicherung in der gebundenen (Säule 3a) oder freien Vorsorge (Säule 3b) möglich

Verpfändung und Abtretung

Grundsätzlich möglich; in der Säule 3a gibt es Einschränkungen

Wechsel von 3a zu 3b und umgekehrt

- Während der Vertragsdauer können Sie einen Wechsel von der Säule 3a in die Säule 3b und umgekehrt vornehmen
- Bei einem Wechsel wird der bestehende Versicherungsvertrag durch einen neuen abgelöst
- Ein Wechsel von der Säule 3b in die Säule 3a ist nur möglich, wenn der Vertrag der Säule 3b die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Säule 3a erfüllt

Swiss Life Protection Erwerbsunfähigkeit

Rentenarten

Verschiedene Erwerbsunfähigkeitsrenten stehen zur Auswahl:

- Rente bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit (oder Unfall)
- Kurze Rente infolge Krankheit (oder Unfall)
- Aufgeschobene Rente infolge Krankheit (oder Unfall)

Wahlmöglichkeiten pro Rentenart

- Diese Wartezeiten stehen zur Auswahl: 3, 6, 12 und 24 Monate
- Konstante oder steigende Rente

Steuern

- Während der Vertragsdauer: keine Vermögenssteuer
- Rentenzahlungen sind zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen steuerbar
- Die Prämien der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) sind bis zum gesetzlichen Höchstbetrag vom steuerbaren Einkommen abziehbar

Swiss Life Protection Todesfallversicherung

Folgende Todesfalltarife stehen zur Auswahl:

- Konstantes Kapital
- Fallendes Kapital
- Hinterbliebenen-Zeitrente

Absicherung auf zwei Leben (nur in der Säule 3b)

Auszahlung der Versicherungsleistung beim Tod der ersten Person (als konstante oder fallende Todesfallversicherung möglich). Versicherungen auf zwei Leben können mit einer Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit kombiniert werden

Begünstigung

- In der Säule 3b sind die begünstigten Personen frei wählbar
- In der Säule 3a gibt es hingegen gesetzliche Einschränkungen

Steuern

- Während der Vertragsdauer: keine Vermögenssteuer
- Im Todesfall: Die Kapitaleistung wird getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert; die Hinterbliebenen-Zeitrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert
- Die Prämien sind in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) bis zum gesetzlichen Höchstbetrag vom steuerbaren Einkommen abziehbar

«Sorg für dich.»

Wie geht es weiter? Antworten auf Ihre Fragen

Vorsorgelösungen sind manchmal schwierig zu erklären, wir wissen das. Ihre eigene Situation verdient zudem eine auf Sie zugeschnittene Beratung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Alle Informationen zu unserem Produkt *Swiss Life Protection* finden Sie auf unserer Webseite unter:

www.swisslife.ch/protection



Kontaktieren Sie Ihren Berater oder rufen Sie uns unter 043 284 33 11 an.

Rechtlicher Hinweis: Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder eine Offerte, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.